



Ausschussdrucksache 20(22)164

30. Oktober 2024

Stellungnahme
Daniel Botmann

zum Fachgespräch zu TOP 1 a und 1 b der 66. Sitzung am 4. November 2024

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur erleichterten Durchsetzung der Rückgabe von NS-verfolgungsbedingt entzogenem Kulturgut

BT-Drucksache 20/13258

Beratende Kommission NS-Raubgut / Schiedsgerichtsbarkeit



Deutscher Bundestag
Ausschuss für Kultur und Medien
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Per Email:
bueroleitung.kulturausschuss@bundestag.de

Berlin, den 29.10.2024
27. Tishrei 5785

Fachgespräch des Ausschusses für Kultur und Medien des Deutschen Bundestages am 4.11.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für die Einladung zum Fachgespräch sowie die Möglichkeit zur Stellungnahme. Zu den beiden angegebenen Tagesordnungspunkten teilen wir vorab Folgendes mit.

Zu TOP 1a - Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Gesetzes zur erleichterten Durchsetzung der Rückgabe von NS-verfolgungsbedingt entzogenem Kulturgut“

Mit Schreiben vom 28. März 2024 sowie Stellungnahme vom 13. Mai 2024 hatten wir bereits unsere Überzeugung zum Ausdruck gebracht, dass die eingegangene Verpflichtung, auch der Bundesregierung, aus den Washingtoner Prinzipien zur Findung von „fairen und gerechten Lösungen“ nur in Form eines Restitutionsgesetzes für Raubkunst erfolgen kann. Aus gutem Grund sind alle Restitutions- und Entschädigungsfragen mit Bezug zu NS-Unrecht, erst durch die Militärgesetze, dann im Rahmen der Restitutions- und Entschädigungsgesetze geregelt worden.

Bei dem vorliegenden Gesetzentwurf handelt es sich – entgegen der teilweisen Titulierung – nicht um ein „lex specialis“ zur Restitution von NS-verfolgungsbedingt entzogenem Kulturgut. Lediglich die Durchsetzung von Ansprüchen soll mit verschiedenen Gesetzesänderungen erleichtert werden. Wie bereits in unserer Stellungnahme vom 13. Mai 2024 im Einzelnen ausgeführt, ermöglichen diese Gesetzesänderungen letztendlich nicht die erforderliche Durchsetzbarkeit von Ansprüchen der Eigentümer gegenüber den heutigen Besitzern. Vielmehr ist zu befürchten, dass sich die Situation der Eigentümer gegenüber den Haltern der Kulturobjekte sogar verschlechtert.

Für die Eigentümer ist es nach erlittener Verfolgung – in der sie alles verloren haben – und nach 80 Jahren unmöglich, die geforderten Beweise vorzulegen, um ihren Anspruch zu belegen.

Besonders deutlich wird dies bei der Frage der Verjährung bzw. dem Leistungsverweigerungsrecht.

Nach der Gesetzesänderung des § 214 BGB soll das Leistungsverweigerungsrecht des heutigen Besitzers des gegenständlichen Kulturguts eingegrenzt werden. Die damit unmittelbar und untrennbar verbundene Frage der Ersitzung nach § 987 BGB wird jedoch unverändert belassen.

In der Realität führt dies dazu, dass der Eigentümer seinen Anspruch auf Restitution kaum durchsetzen kann.

Nach 80 Jahren haben die heutigen Besitzer die gegenständlichen Kulturgüter in fast allen Fällen länger als 10 Jahre in ihrem Besitz. Ebenfalls ist davon auszugehen, dass nach der langen Zeitdauer in den allermeisten Fällen ein gutgläubiger Erwerb bestätigt – oder sogar davon ausgegangen – wird. Die Eigentümer können den gutgläubigen Erwerb nur mit den üblichen Mitteln der zivilprozessualen Beweisführung widerlegen. Dies ist, wie schon gesagt, heute praktisch unmöglich. Diese Beweisnot der Eigentümer wird nicht berücksichtigt.

Um der Beweisnot der Eigentümer gerecht zu werden, muss die Ersitzung nach § 987 BGB für Fälle von Raubkunst ausgeschlossen werden. Nur so



werden die Grundsätze der Washingtoner Prinzipien erfüllt, für die, vom NS-Regime verfolgten Eigentümer „faire und gerechte Lösungen“ zu finden.

Bezüglich unserer weiteren Anmerkungen zu dem Gesetzentwurf verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 13. Mai 2024. Das Schreiben fügen wir nochmals in Kopie bei.

Zu TOP 1b - Beratende Kommission im Zusammenhang mit der Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturguts, insbesondere aus jüdischem Besitz / Schiedsgerichtsbarkeit

Am 09. Oktober 2024 wurde ein Beschluss des Bundes, der Länder und der Kommunen zur Einrichtung einer Schiedsgerichtsbarkeit veröffentlicht. Danach verpflichten sich die staatlichen Halter von Kulturobjekten zum Eintritt in ein Schiedsgerichtsverfahren.

Das Hauptproblem, wonach private Halter von Kulturobjekten nicht gezwungen werden können, im Rahmen eines Schiedsverfahrens Restitutionsansprüche prüfen zu lassen oder gar einer Entscheidung eines Schiedsgerichts unterworfen sind, wurde nicht gelöst. Eine Verpflichtung von privaten Besitzern in ein Restitutionsverfahren einzutreten und die Entscheidung zu akzeptieren ist jedoch unerlässlich. Dieses Problem könnte nur durch eine gesetzliche Regelung gelöst werden.

Bei der derzeit vorgesehenen Implementierung einer Schiedsgerichtsbarkeit ist zu begrüßen, dass der Zentralrat der Juden in Deutschland wie auch die Claims Conference in die Beratungen mit einbezogen wurden. So konnte die Opferperspektive gestärkt werden. Die Besetzung des Schiedsgerichts wird paritätisch besetzt sein, Interessenskollisionen sollen ausgeschlossen werden. Wichtig und positiv ist, dass viele Beweiserleichterungen aus den Militärgesetzen wie auch den Restitutions- und Entschädigungsgesetzen zur Durchführung der Verfahren übernommen werden sollen.

Eine vollständige Übernahme der Beweiserleichterungen, wie z.B. die grundsätzliche Beweislastumkehr zugunsten der Opfer erfolgte – trotz der großen Zeitspanne von 80 Jahren und den damit verbundenen Beweisproblemen – leider nicht. Zudem ist problematisch, dass es für die verbindlichen Entscheidungen der Schiedsgerichtsbarkeit keine



Überprüfungsinstanz der Entscheidungen geben soll. Die Eigentümer werden auf den ordentlichen Rechtsweg verwiesen.

Zum einen bedeutet dies, dass die Entscheidungen nur formal, nicht inhaltlich überprüft werden. Es fehlt eine Überprüfungsöglichkeit der Tatsachen. Zum anderen gelten vor den ordentlichen Gerichten die allgemeinen zivilrechtlichen Regelungen – so auch § 937 BGB, die Ersitzung. Selbst bei Änderung der Verjährungsregel nach § 214 BGB wird, bei Beibehaltung von § 937 BGB, der Eigentümer faktisch keine Chance haben, seinen Restitutionsanspruch durchzusetzen.

Der Eigentümer hat somit kaum Chancen auf dem Rechtsweg eine faire und gerechte Lösung im Sinne der Washingtoner Prinzipien zu erhalten. Im Einzelnen verweisen wir hier auf unsere obigen Ausführungen bzw. unsere vorangegangenen Schreiben und Stellungnahmen.

Abschließend ist nochmals zu betonen:

Es geht um die Anerkennung der Würde von NS-Opfern und die Rückgabe von Familienerbstücken, deren emotionaler Wert nicht bezifferbar ist und dementsprechend nicht auf der Grundlage des wirtschaftlichen Marktes bemessen werden kann. Die damit verbundenen Verfahren der Restitution von NS-Raubkunst, die für die Hinterbliebenen der ursprünglichen Eigentümer so schmerzhaft sind, müssen, in Umsetzung der Washingtoner Prinzipien im Sinne der Opfer „fair und gerecht“ durchgeführt werden. Dabei dürfen Rechtskenntnisse wie auch finanzielle Möglichkeiten der Eigentümer keine Rolle spielen.

Die grundsätzlich zu begrüßenden vorgelegten Vorschläge bzw. Beschlüsse bestätigen nochmals, dass nach unserer Überzeugung die Umsetzung der Washingtoner Prinzipien zur Findung von „fairen und gerechten Lösungen“ rechtssicher und befriedend nur in Form eines Restitutionsgesetzes erfolgen kann.

Mit freundlichen Grüßen

RA Daniel Botmann
Geschäftsführer





Bundesministerium der Justiz
Mohrenstraße 37
10117 Berlin

Berlin, den 13. Mai 2024
5. IJär 5784
B/KS 100 34789 01

**Stellungnahme des Zentralrates der Juden in Deutschland zum
Gesetzentwurf zur erleichterten Durchsetzung der Rückgabe von NS-
verfolungsbedingt entzogenem Kulturgut des Bundesministeriums der
Justiz, der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien und
des Bundesministeriums der Finanzen vom 17.04.2024**

Wie in unserer Stellungnahme vom 28.03.2024 bereits beschrieben, ist die Umsetzung der in den Washingtoner Prinzipien vereinbarten Findung „fairer und gerechter Lösungen“ in Bezug auf NS-verfolungsbedingt entzogenem Kulturgut nach unserer Überzeugung nur in Form eines Restitutionsgesetzes erreichbar. Das Vorhaben einer erleichterten Durchsetzung der Rückgabe NS-verfolungsbedingt entzogenem Kulturguts ist aus Sicht des Zentralrats der Juden in Deutschland grundsätzlich daher begrüßenswert.

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält jedoch erhebliche Regelungslücken. Damit besteht die Gefahr, dass das angestrebte gute Ergebnis, die Verpflichtungen aus den Washingtoner Prinzipien von 1998 verbindlich umzusetzen, nicht nur nicht erreicht werden kann, sondern der Themenkomplex Schaden nimmt. Mit dem Gesetzentwurf wird einmal mehr deutlich, dass die bisherige Handhabung, Entschädigungs- und Restitutionsansprüche durch ein Spezialgesetz zu regeln (zuletzt durch das Vermögensgesetz mit Nebengesetzen) die alleinige Lösung für „faire und gerechte“ Regelungen für die NS-Opfer sein kann.

So stellen sich für den Zentralrat der Juden in Deutschland einige unerwähnte bzw. im Gesetzentwurf nicht festgelegte Regelungen, die für „faire und gerechte Lösungen“ für alle Seiten unverzichtbar sind.

Im Einzelnen nimmt der Zentralrat der Juden in Deutschland zu dem Gesetzentwurf wie folgt Stellung:

1. Die angekündigte „Stärkung der Beratenden Kommission“ in Form einer Umwandlung in eine Schiedsgerichtsbarkeit, die verbindliche Entscheidungen trifft, ist in dem Gesetzentwurf nicht enthalten. Damit sind die entscheidenden Fragen der Ausgestaltung und Implementierung des Verfahrens, der Entscheidungen, Beschwerdemöglichkeiten und Vollstreckbarkeit, so wie der Besetzung der Schiedsgerichtsbarkeit (noch) nicht geregelt. Die Klärung und Festlegung dieser Punkte ist jedoch Ausgangspunkt für die Regelung und Bewertung von Gerichtswegen/-zuständigkeiten und -verfahren.
2. Die Aufhebung der Verjährung bei Verdacht auf NS-verfolgungsbedingt entzogenem Kulturgut ist wichtiger Ausgangspunkt zur Klärung der Eigentumsansprüche. Jedoch gilt sie im vorliegenden Gesetzentwurf nicht für den gutgläubigen Erwerb des Besitzers, bei Beibehaltung der zivilrechtlichen Beweisregelungen. Damit sind die Eigentümer bereits bei der Geltendmachung ihres Herausgabeanspruchs in einer benachteiligten Position. Bekanntermaßen haben sie durch die Verfolgung (fast) immer alle Beweise über ihr Eigentum an dem gegenständlichen Kulturobjekt verloren. Zum Ausgleich dieses Nachteils der NS-Opfer wurde in den Entschädigungs- und Restitutionsgesetzen eine Beweislastumkehr reglementiert, nach der für den Verlust von Eigentum und Vermögen, so auch Kulturgüter in der Zeit von 1933 – 1945 ein NS-bezogener Entzug vermutet wurde. So auch zuletzt im Vermögensgesetz von 1990.

Zudem wird die Frage der Ersitzung nicht geregelt, die in engem Zusammenhang mit dem Leistungsverweigerungsrecht bei „gutem Glauben“ steht. Der Anmerkung in der Begründung zu dem Referentenentwurf, die Frage der Ersitzung müsse geklärt werden, kann deshalb nur zugestimmt werden. Die geforderte Klärung dieses gesetzlichen Tatbestands muss dementsprechend ebenfalls gesetzlich geregelt werden. Auch hier ist darauf zu achten, dass Ausgangspunkt die Umsetzung der Washingtoner Prinzipien ist; „faire und gerechte Lösungen“ müssen vorrangig aus Sicht der durch das NS-Regime verfolgten und enteigneten Eigentümer erarbeitet werden.

3. Die Auskunftspflichtung derjenigen, die Kulturgut „in Verkehr“ bringen, ist essentiell und Ausgangspunkt für jede Prüfung eines Herausgabeanspruchs. Umso wichtiger ist es, dass nicht nur zur Auskunft von „bekannten“ bzw. „vorhandenen Erkenntnissen“ verpflichtet wird, sondern auch zur „Nachforschung“ zur Ermittlung von Erkenntnissen zur Provenienz des Kulturgutes - dies fehlt im Gesetzentwurf.

Die Durchführung von Provenienzforschung muss im Rahmen des Auskunftsanspruchs verbindlich gesetzlich geregelt werden.

Dabei muss gewährleistet werden, dass die Provenienzforschung unabhängig und transparent durchgeführt wird. Dies ist grundlegend für eine effektive und vertrauenswürdige Arbeit. Dafür ist sicherzustellen, dass Historiker in keiner wirtschaftlichen und/oder emotionalen Abhängigkeit zu den aktuellen Besitzern der belasteten Kunstobjekte stehen. Nur so können potentielle Interessenskonflikte bestmöglich ausgeschlossen werden.

4. Zusätzlich hält der Zentralrat der Juden in Deutschland eine gesetzliche Regelung zur zwingenden Meldung von Verdachtsfällen für unverzichtbar. Nur so können Besitzer, die Verdachtsfälle nicht melden geahndet werden. In dem Gesetzentwurf ist keine Verpflichtung zur Meldung enthalten.

Neben aller juristischer und bürokratischer Korrektheit darf das eigentliche Ziel der Restitution nie in den Hintergrund geraten: Die Rückgabe von während der Zeit des Nationalsozialismus gewaltsam entrissenem Vermögen und Eigentum an die rechtmäßigen Eigentümer bzw. ihre Nachkommen.

Es geht auch und vor allem um die Anerkennung der Würde von NS- Opfern und die Rückgabe von Familienerbstücken, deren emotionaler Wert nicht bezifferbar ist und dementsprechend nicht auf der Grundlage des wirtschaftlichen Marktes bemessen werden kann. Die damit verbundenen Verfahren der Restitution von NS-verfolgungsbedingt entzogenem Kulturgut, die für die Hinterbliebenen der ursprünglichen Eigentümer so schmerzhaft sind, müssen in Umsetzung der Washingtoner Prinzipien „fair und gerecht“ vorrangig für die NS-Opfer zügig abgeschlossen werden. Dies unabhängig von Kenntnissen der Anspruchsteller von deutschem Recht wie auch von eigenen finanziellen Ressourcen.

Mit freundlichen Grüßen



RA Daniel Botmann
Geschäftsführer